

Kurztitel

Sicherheitsakademie-Bildungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 224/2004 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 451/2015

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

01.06.2004

Außerkrafttretensdatum

31.12.2015

Text**Sonstige Bildungsveranstaltungen**

§ 8. (1) Sonstige Bildungsveranstaltungen sind all jene, die nicht den §§ 4 und 5 zuzuordnen sind.

(2) Übersteigt die Anzahl der Bewerber aus den Bereichen des Bundesministeriums für Inneres die festgelegte Teilnehmeranzahl, so ist bei der Auswahl der Teilnehmer auf die Verwertbarkeit der Fortbildungsinhalte für die dienstliche Tätigkeit, auf Aspekte der Frauenförderung sowie auf den Zeitpunkt der letzten Teilnahme des Bewerbers an einer Veranstaltung mit identischer oder ähnlicher Zielsetzung Bedacht zu nehmen.